



Merkblatt zur Haltung gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (Kategorie B)

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) regelt, wie Hunde zu halten sind. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Regelungen, die für gefährliche Hunde sowie für Hunde bestimmter Rassen gelten.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

Zu dieser Kategorie gehören folgende Hunde:

B 1 Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)	B 2 Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)
a) Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird: <ul style="list-style-type: none">– Pitbull Terrier– American Staffordshire Terrier– Staffordshire Bullterrier– Bullterrier sowie– sämtliche Kreuzungen dieser Hunde untereinander und mit anderen Rassen.	<ul style="list-style-type: none">– Alano– American Bulldog– Bullmastiff– Mastiff– Mastino Espanol– Mastino Napoletano– Fila Brasileiro– Dogo Argentino– Rottweiler– Tosa Inu sowie– sämtliche Kreuzungen dieser Hunde untereinander und mit anderen Rassen.
b) Hunde, die im Einzelfall gefährlich sind: <ul style="list-style-type: none">a. Hunde, die mit dem Ziel ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt wurden, möglichst aggressiv zu sein;b. Hunde, die als Schutz- oder Wachhunde „scharf“ abgerichtet wurden;c. Hunde, die ohne Veranlassung einen Menschen gebissen haben;d. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben;e. Hunde, die einen anderen Hund gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein sowief. Hunde, die unkontrolliert andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.	

Für die Hunde der Kategorie B gelten folgende Bestimmungen:

1. Generelle Anlein- und Maulkorbpflicht

Die Anlein- und Maulkorbpflicht gilt, sobald ein befriedetes Besitztum verlassen wird. Unter einem befriedeten Besitztum versteht man ein Grundstück oder Gebäude, das durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Mauer, Zaun) gegen das Betreten durch Andere gesichert ist. Flure, Aufzüge, Treppenhäuser und Zuwege von Mehrfamilienhäusern gelten nicht als befriedetes Besitztum. Hier gilt bereits die Anlein- und Maulkorbpflicht.

Zudem gibt es bestimmte „hundefreie Gebiete“, in denen Sie Ihren Hund gar nicht ausführen dürfen. Dazu gehören besonders

- Spielplätze und Bolzplätze,
- Spielwiesen, Liegewiesen und Badestrände sowie
- Wochenmärkte.

2. Meldepflicht

Sie müssen Ihren Hund bei der Ordnungsbehörde der Stadt Wesel (Team Ordnungsangelegenheiten – 71) anmelden. Dies gilt unabhängig von der Steueranmeldung. Das entsprechende Formular finden Sie unter *weiterführende Informationen*.

Außerdem müssen Sie die Ordnungsbehörde informieren, wenn

- Sie umziehen,
- den Hund abgeben oder verkaufen,
- Ihnen der Hund entläuft oder gestohlen wird oder
- der Hund stirbt.

3. Erlaubnispflicht

Wenn Sie einen Hund der Kategorie B halten, müssen Sie zunächst die Erlaubnis dafür beantragen. Das entsprechende Formular finden Sie unter *weiterführende Informationen*. Diese kann nur erteilt werden, wenn Sie

- a) mindestens 18 Jahre alt sind;
- b) die erforderliche Sachkunde besitzen. Eine Bescheinigung über Ihre Sachkunde erhalten Sie bei der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt (Kreis Wesel – Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, Telefon: 0281 207-7007). Bei Hunden bestimmter Rassen (Kategorie B 2) kann die Bescheinigung auch von einer Sachverständigenstelle ausgestellt werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde (Kategorie B 1).

Sie gelten auch als sachkundig, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- o Tierärztin oder Tierarzt sind sowie eine Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen;
 - o einen Jagdschein besitzen oder die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben;
 - o eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes);
 - o Führerin oder Führer von Polizeihunden sind oder
 - o berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen (im Sinne des LHundG NRW).
- c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese müssen Sie mit einem Führungszeugnis nachweisen; den Antrag hierfür können Sie im Team Bürgerservice der Stadt Wesel stellen. (→ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes.)
 - d) in der Lage sind, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen;
 - e) den Hund ausbruchsicher und verhaltensgerecht unterbringen können;
 - f) nachweisen, dass Sie für jeden Ihrer Hunde eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abgeschlossen haben – diese Versicherung muss für die Dauer der Hundehaltung aufrecht erhalten bleiben;
 - g) nachweisen, dass jeder Hund mit einem fälschungssicheren Mikrochip gekennzeichnet ist. Der Mikrochip ist eine elektronische Marke, mit der Hunde identifiziert werden können. Jeder große Hund muss einen fälschungssicheren Mikrochip tragen (Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbaren Unterlagen, z. B. Kopie Impfausweis) – und
 - h) nachweisen, dass ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Hundehaltung besteht. (Dies gilt nur für gefährliche Hunde (Kategorie B 1).)

Hinweis: Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Haltungserlaubnis für gefährliche Hunde (siehe B 1) und Hunde bestimmter Rassen (siehe B 2) im Sinne des Landeshundegesetzes wird nach der gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr zwischen 30 bis 100 Euro erhoben.

Bitte beachten Sie außerdem:

- Die Erlaubnis für das Halten gefährlicher Hunde (Kategorie B 1 a, B 1 ba und B 1 bb) wird nur dann erteilt, wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und zudem ein besonderes privates Interesse nachweisen oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht. Dieses liegt zum Beispiel vor, wenn der Hund zur Bewachung eines Grundstücks unbedingt erforderlich ist oder aus einem Tierheim übernommen wird. Wenn Sie einen solchen Hund bereits halten und die notwendigen Voraussetzungen für die Erlaubnis erfüllen, können Sie eine Erlaubnis erhalten.
- Ein Hund der Kategorie B darf nur dann von einer anderen Person als Ihnen ausgeführt oder beaufsichtigt werden, wenn diese andere Person die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, mindestens 18 Jahre alt ist und den Hund sicher an der Leine halten und führen kann.
- Eine Person darf nicht mehrere Hunde der Kategorie B gleichzeitig führen.
- Es ist verboten, im Einzelfall gefährliche Hunde (Kategorie B 1 b) zu züchten, zu kreuzen oder mit ihnen zu handeln.
- Wer einen gefährlichen Hund (Kategorie B 1) hält, muss dafür sorgen, dass dieser sich nicht mit anderen Hunden paart.